



VON GRAFFENRIED

TREUHAND

MWST-INFO 2020/01

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND
ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

A-POST-PLUS – EMPFANGSBEDÜRFTIG?	SEITE 1
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 2
SPORTLER – QUELLENSTEUERPRINZIP BEI DER MWST	SEITE 2
CAMPIONE D'ITALIA – „AUSTRITT“ AUS DER SCHWEIZ	SEITE 4
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 5
AUS DER PRAXIS	SEITE 6

A - POST - PLUS – EMPFANGSBEDÜRFTIG?

A-Post-Plus ist die neue Versandart, welche die Schweizerische Post in ihrem Angebot hat. Die Zustellung erfolgt schnell und ohne Unterschrift, eine Sendungsverfolgung ist möglich.

Diese Versandart ist eine Mischung aus A-Post und „Eingeschrieben“ und kann daher zu Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Zustellungszeitpunkt führen.

In der Lehre resp. im Studium haben wir gelernt, dass Schriftstücke von Gerichten empfangsbedürftig sind. Werden wir gefragt, was empfangsbedürftig bedeutet, antworten wir, dass diese Schreiben – werden sie per Post zugestellt – «Eingeschrieben» sein müssen. Nur so kann der Absender sicherstellen, dass das Schriftstück auch tatsächlich empfangen wurde.

Seit einiger Zeit bietet die Schweizerische Post nun eine neue Versandart an: A-Post-Plus.

Die Versandart A-Post Plus mit Sendungsverfolgung eignet sich besonders für Sendungen mit wertvollem Inhalt, für den Versand von Originaldokumenten oder für zeitkritische und schnelle Sendungen.

Werden Schriftstücke mit A-Post Plus versendet, ist der Absender über den aktuellen Versandstatus mittels elektronischer Sendungsverfolgung stets im Bild. Die Sendung wird – in der Regel – am nächsten Werktag nach der Aufgabe beim Empfänger (Montag - Samstag) direkt in den Briefkasten oder ins Postfach des Empfängers, ohne Unterschrift, zugestellt.

Wieso ist dies nun relevant?

Gerne veranschaulichen wir dies mit einem Praxisbeispiel:

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55
Fax +41 44 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Die Steuerverwaltung stellt einem Unternehmen eine Verfügung zu, bei welcher eine Einsprachefrist von 30 Tagen ab Empfang gilt. Diese Sendung wird am Freitag bei der Post aufgegeben. Bisher versendete die Steuerverwaltung solche Sendungen als «eingeschriebener Brief». Somit wurde die Sendung normalerweise am darauffolgenden Montag zugestellt, da dann der Brief entgegen genommen wurde. Die Frist für die Einsprache begann somit am Dienstag zu laufen.

Schickt die Steuerverwaltung die Verfügung mittels A-Post-Plus, so gilt die Sendung bereits am Samstag als zugestellt und die 30-tägige Frist läuft bereits ab dem Sonntag, obwohl in einem Unternehmen nicht damit gerechnet werden kann, dass die Büros am Samstag geöffnet sind und das Schriftstück effektiv empfangen wurde.

Folglich wird der Unternehmung von der 30-tägigen Frist – bei welcher öfters jeder Tag zählt – zwei Tage «geklaut». Dies kann durchaus als unfair bezeichnet werden. Die Steuerverwaltung nimmt sich selbst für das Ausstellen von Verfügungen und Einspracheentscheiden oft sehr viele Monate und verkürzt mit einem „geschickten“ Versanddatum die Einsprachefrist von 30 Tagen.

Fazit

Zukünftig muss noch mehr beachtet werden, wie ein Schreiben zugestellt wurde, damit teilweise kurze Fristen eingehalten werden können.

HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

Ausgangslage:

Der Feinkostladen Schlecker führt seit Neustem in seinem Sortiment das Produkt „Kirschkugeln“. Dabei handelt es sich um feinste Schokolade mit einem Kakaogehalt von 70% in der Form einer kleinen Kugel. In der Mitte hat es einen Hohlraum, welcher mit echtem Aargauer Kirsch gefüllt ist. Das Ganze ist umhüllt mit einer Mandelkruste. Die Kirschkugeln werden in der offenen Theke schön präsentiert und können einzeln – zahlbar nach Gewicht – erworben werden.

Frage:

Zu welchem Steuersatz muss der Feinkostladen Schlecker die Kirschkugeln versteuern?

SPORTLER – QUELLENSTEUERPRINZIP BEI DER MWST

Ausländische Sportler, welche im Inland an Sportveranstaltungen teilnehmen, müssen sich mit einer möglichen Steuerpflicht befassen. Seit Ende des letzten Jahres ist nun eine Vereinfachung in diesem Bereich möglich. Die MWST kann analog der Quellensteuer vom Veranstalter abgeliefert werden.

Grundsätzliches

Sportler mit Sitz/Wohnsitz im Ausland, die im Inland an Sportveranstaltungen teilnehmen und für ihre Teilnahme Preisgelder/Gagen erhalten, werden – bei einem weltweiten Umsatz von CHF 100'000.- oder mehr – obligatorisch steuerpflichtig, da sich der für die MWST massgebende Ort der Leistung bei der Veranstaltung und somit im Inland befindet. Folglich erbringen die ausländischen Sportler eine steuerbare Leistung im Inland

(Startgagen und Preisgelder für Sportler fallen nicht unter die Steuerausnahme gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziffer 15 MWSTG).

Um den im Zusammenhang mit der Steuerpflicht verbundenen administrativen Aufwand (z.B. Bestellung eines Steuervertreeters, Leistung einer Kautions an die ESTV) zu vermeiden, kann der Veranstalter die vom Sportler geschuldete Inlandsteuer an seiner Stelle abrechnen (Verfahren der vereinfachten Steuerentrichtung).

Um das vereinfachte Verfahren anwenden zu können, muss der Veranstalter sein Einverständnis erklären (das Verfahren ist für ihn freiwillig) und der ausländische Sportler darf im Inland keine andersartigen Leistungen (wie z.B. Werbung, Verkauf von Fanartikeln, etc.) erbringen.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55
Fax +41 44 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Die ESTV teilt dem Veranstalter für die Veranstaltung eine separate Abrechnungsnummer zu, über welche die Umsatzsteuer für die teilnehmenden Sportler, die die Vereinfachung beanspruchen, abgerechnet wird.

Anstelle der ausländischen Sportler deklariert der Veranstalter die von den Sportlern zu entrichtende Umsatzsteuer mit speziellem Meldeformular.

Folgen/Auswirkungen/Merkmale des Verfahrens der vereinfachten Steuerentrichtung

Die ausländischen Sportler müssen sich nicht ins MWST-Register eintragen lassen (der damit verbundene administrative Aufwand entfällt). Folglich können sie Vorsteuern (z.B. auf Unterkunft, Verpflegung, Mietwagen, etc.) nicht geltend machen (auch nicht im Vorsteuervergütungsverfahren nach Art. 151 ff. MWSTV).

Der Veranstalter agiert als Steuervertreter der Sportler. Er reicht das Meldeformular innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode, in der die Veranstaltung stattfindet, an die ESTV ein. Soweit er dazu berechtigt ist, kann er die für die Sportler abgerechnete Inlandsteuer als Vorsteuer geltend machen (z.B. dann, wenn er für die freiwillige Versteuerung der Zuschauereintritte optiert hat). Wird die Umsatzsteuer vom Veranstalter nicht abgerechnet, behält sich die ESTV das Einfordern der Umsatzsteuer bei den Sportlern vor (wie sie das bewerkstelligen will, lässt sie allerdings offen). Der Veranstalter haftet nicht für die grundsätzlich von den Sportlern geschuldete Umsatzsteuer, dies im Unterschied zur Quellensteuer nach DBG, wo der Veranstalter mithaftet (Art. 100 Abs. 2 DBG).

Beispiel (vereinfachte Steuerentrichtung durch den Veranstalter)

Der britische Starsprinter Joe Fast (selbständig) nimmt im Jahr 2020 am Leichtathletikmeeting in Lausanne teil und läuft dort den 200m-Lauf. Er erhält ein Preisgeld von CHF 20'000.- (exkl. MWST). Andere Leistungen im Inland erbringt er nicht.

Berechnung der abzuliefernden Umsatzsteuer		
Preisgeld für den 2. Platz		20'000.-
Gesetzliche MWST	7.7%	1'540.-
Berechnung der Quellensteuer (Einkommenssteuer)		
Preisgeld, exkl. MWST		20'000.-
Gewinnungskosten pauschal: 20%		- 4'000.-
Bemessungsgrundlage Quellensteuer		16'000.-
Geschuldete Quellensteuer	15%¹	2'400.-

Die Abrechnung des Veranstalters präsentiert sich wie folgt:

Preisgeld für den 2. Platz		20'000.-
Gesetzliche MWST	7.7%	1'540.-
Gutschrift Preisgeld inkl. MWST		21'540.-
Abzüge:		
Ablieferung MWST an ESTV		- 1'540.-
Quellensteuer: 15% von 20'000.-		- 2'400.-
Auszahlung		17'600.-

Fazit

Ausländische Sportler können – sofern sie im Inland keine anderen Leistungen erbringen – ihre Antritts- und Preisgelder vereinfacht mit der ESTV abrechnen, indem sie die Abrechnung dem Sportveranstalter überlassen. So kann eine administrativ aufwändige Steuerpflicht in der Schweiz vermieden werden.

¹Annahme

HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

Die Kirschkugeln sind zum reduzierten Steuersatz von aktuell 2.5% zu versteuern.

Obwohl die Kirschkugeln Alkohol von über 0.5% enthalten handelt es sich um ein Lebensmittel, welches nach Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 MWSTG zum reduzierten Steuersatz abzurechnen sind.



Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55
Fax +41 44 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Ende Jahr 2019, pünktlich zu Weihnachten, publizierte die ESTV einen Artikel über die Tessiner Enklave Campione d'Italia (und dem zum italienischen Hoheitsgebiet gehörenden Teil des Luganersees) mit folgendem Titel:

„Die Schweiz und Italien erzielen eine Vereinbarung bezüglich Campione d'Italia“. In dieser wird Campione d'Italia neu als dem EU-Zollgebiet zugehörig bezeichnet. Also EU-Zollgebiet mitten in der Schweiz. Was ändert sich nun durch diesen neuen zollrechtlichen Status?

Campione d'Italia (nachfolgend: Campione) ist ein kleines italienisches Dorf inmitten des Schweizer Kantons Tessin. Bekannt ist das Dorf vor allem wegen seinem inzwischen bankrotten Casino. Fuhr man bisher nach Campione, war nicht eindeutig ersichtlich, dass man sich in einen anderen Staat begab resp. die Schweiz verliess (Campione ist nicht von einem Grenzzaun oder ähnlichem umgeben).

Die Tatsache, dass Campione zum italienischen Staat gehört, hat bei der Einführung der MWST im Jahr 1995 dazu geführt, dass das Gebiet Campione nicht einfach als Inland behandelt werden konnte. Da betreffend dieser italienischen Enklave keine staatsvertragliche Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien getroffen werden konnte, wurde Campione folglich – nicht wie die deutsche Gemeinde Büsingen bei welcher ein Staatsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz besteht – nicht als Zollanschlussgebiet der Schweiz, sondern als Sonderfall behandelt. Nach dem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht und da keine Grenze vorhanden war, wurden Lieferungen grundsätzlich als im Inland erbracht betrachtet.

Seit dem 1. Januar 2020 ist Campione nun offiziell Teil des Zollgebiets der EU. Dies bewirkt, dass die bisherige Regelung aufgegeben wurde.

Seit dem 1. Januar 2020 gilt in Campione eine lokale Konsumsteuer (ähnlich der schweizerischen MWST). Der Medienmitteilung der ESTV ist zu entnehmen: *Zur Information der Steuerpflichtigen in Campione d'Italia ist vorgesehen, auf der Website des italienischen Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen einen Leitfaden zur lokalen Konsumsteuer aufzuschalten. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann über die lokale Konsumsteuer keine Auskunft erteilen.*

Aktuell findet sich noch nichts auf der Website des italienischen Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen.

Was jedoch bereits vorgenommen wurde, ist die Einrichtung einer Zollstelle. Seit einigen Wochen existiert nun ein offizieller Zollübergang zwischen dem schweizerischen Nachbardorf Bissone und Campione. Es wurden diverse Schilder aufgestellt, welche darauf hinweisen, dass es sich bei Campione um Zollgebiet der EU handelt.

Liefert nun ein Schweizer Unternehmen Waren nach Campione, so muss diese Ware – um eine Steuerbefreiung nach Art. 23 Abs. 2 MWSTG zu erlangen – offiziell zollrechtlich ausgeführt werden.

Das Schweizer Unternehmen muss seinen Export nachweisen können. Da – zumindest im Moment – noch kein Schweizer Zöllner die Ausfuhr bestätigen kann – der Zoll ist nicht besetzt – muss die Einfuhr in die EU nachgewiesen werden (der italienische Einfuhrnachweis wird dem schweizerischen Ausfuhrnachweis gleichgestellt).

Fazit

Nach den grossen Sorgen in den letzten Jahren wegen des Bankrotts des Casinos (Hauptarbeitgeber der Region) muss sich Campione nun mit einer „Abschottung“ herumschlagen. Die Schweizer Postleitzahl 6911 gibt es nicht mehr, die Poststelle wurde geschlossen, der Postverkehr läuft neu über Italien. Die Einwohner haben ein Jahr Zeit, ihre Tessiner Autonummern und Schweizer Führerausweise ändern zu lassen.

Immerhin, die Währung bleibt – im Moment – der Schweizer Franken.

Die umständliche mehrwertsteuerliche Handhabung ist ein weiterer – wenn wohl auch eher kleiner – Teil des „Übels“.



Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55
Fax +41 44 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

MWST-GRUNKURS 2020 (in 5 Halbtages-Modulen)

ab 29. April 2020 (jeweils mittwochvormittags) in **Zürich**

Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf dem teilrevidierten MWSTG, welches seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist – mit praktischen Beispielen.

Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST. Wesentliche per 1. Januar 2018 in Kraft getretene Änderungen, welche Ihnen bisher möglicherweise nicht bewusst waren, können im Alltag korrekt umgesetzt werden.

MWST-SEMINAR NONPROFIT-ORGANISATIONEN

(Halbtagesseminar)

Dienstag, **1. September 2020** (Vormittag) in **Bern**
Donnerstag, **17. September 2020** (Vormittag) in **Zürich**

Die Mehrwertsteuer ist nicht nur für Unternehmen ein Thema, welche gewinnorientiert sind, sondern auch für Betriebe, welche im nichtgewinnstrebigem, ehrenamtlich geführten Bereich tätig sind. Für solche Betriebe steht die Frage nach der subjektiven Steuerpflicht, der Besteuerung der einzelnen Leistungen und des möglichen Vorsteuerabzuges im Vordergrund.

In diesem Seminar zeigen wir anhand von zahlreichen Beispielen, worauf bei der Mehrwertsteuer im Bereich der Nonprofit-Organisationen besonders zu achten ist. Sie lernen die Tücken und Möglichkeiten der Mehrwertsteuer im Bereich NPO (basierend auf den teilrevidierten MWSTG und MWSTV) kennen und sind über die Neuerungen und Entwicklungen in der Verwaltungspraxis informiert:

- Wie ist die unternehmerische Tätigkeit geregelt?
- Was ist bei einer Registrierung zu berücksichtigen?
- Lohnt sich eine freiwillige Unterstellung, falls eine obligatorische Steuerpflicht nicht gegeben ist?
- Wie werden die erbrachten Leistungen korrekt qualifiziert und lohnt sich allenfalls eine freiwillige Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen?
- Wie werden die Vorsteuerkorrekturen und -kürzungen berechnet und wird die steuerlich optimale Vorgehensweise erkannt?
- Wann lohnt sich die Abrechnung mittels Saldo- bzw. Pauschalsteuersatz?

PRIVATANTEILE (Halbtagesseminar)

Donnerstag, **3. September 2020** (Vormittag) in **Zürich**

Unser Vertiefungsseminar Privatanteile ist **umfassend überarbeitet!** Während dem halbtägigen Seminar richten wir ein besonderes Augenmerk auf die **aktuelle Praxis und Rechtsentwicklung** in den folgenden Bereichen:

- Geschäftsfahrzeuge (Luxusfahrzeuge, FABI – einschliesslich Darstellung und Beurteilung der aktuell diskutierten *Neuregelung* betreffend die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen!)
- Aus- und Weiterbildung (ESTV-Kreisschreiben Nr. 42, Bundesbeiträge)
- Verrechnungssteuer (Neuregelung Rückforderungsanspruch seit 1.1.2019) und Sozialversicherungsabgaben bei geldwerten Leistungen
- Spesen (anhaltendes Spannungsfeld Kostenersatz/Lohnbestandteil)
- Bedeutung des Lohnausweises (insbesondere bei der MWST)

Die Wissensvermittlung erfolgt anhand von komplett neu entwickelten praxisbezogenen Fallbeispielen, wobei wir jeweils eine Gesamtschau bezüglich der direkten Steuern, der Mehrwertsteuer und den Sozialversicherungsabgaben vornehmen. Beim Seminar handelt es sich um eine aktualisierte Version der am 31. Oktober 2019 durchgeführten Veranstaltung.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2020

(Halbtagesseminar)

Montag, **30. November 2020** (Vormittag) in **Zürich**
Freitag, **4. Dezember 2020** (Vormittag) in **Zürich**
Mittwoch, **9. Dezember 2020** (Vormittag) in **Bern**

Auch in diesem Jahr wird die ESTV mehrere Praxisänderungen vornehmen und die ausländischen Steuerbehörden sind ebenfalls nicht untätig.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

Zusätzliche Informationen zu unseren Seminaren finden Sie auf unserer Website: www.graffenried-treuhand.ch

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon +41 31 320 56 11
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon +41 44 273 55 55
Fax +41 44 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Die OpoBau GmbH mit Sitz in Deutschland konzipiert und realisiert Operationssäle. Im Jahr 2019 erhält sie erstmals einen Grossauftrag von einem Schweizer Spital. Die OpoBau GmbH erbringt folglich werkvertragliche Lieferungen in der Schweiz, was ihre Steuerpflicht auslöst. Da die OpoBau GmbH ihre Steuerpflicht erst zu Beginn des Jahres 2020 erkennt, stellt sich die Frage, ob auf eine rückwirkende Eintragung verzichtet und eine mehrwertsteuerliche Registrierung erst auf den 1. Januar 2020 möglich ist.

Ausgangslage

Die OpoBau GmbH mit Sitz in Deutschland hat sich zur Aufgabe gemacht, für Spitäler die Operationssäle zu modernisieren und zu optimieren. Sie plant die Umbauten und führt diese danach auch selber aus. Dafür liefert sie das erforderliche Material von Deutschland in die Schweiz. Fakturiert wird die Leistung nicht direkt an das betreffende Spital, sondern an die Tochtergesellschaft OpoServices AG mit Sitz in der Schweiz (Datum der Rechnungsstellung war 1. Juli 2019). Die OpoServices AG wiederum stellt Rechnung an die Spitäler in der Schweiz und tritt bei der Warenlieferung aus Deutschland als Importeur auf. Bei der Erhebung der Einfuhrsteuer wurden das Material und die Montage korrekt besteuert (Bemessungsgrundlage).

Im Januar 2020 realisiert OpoBau GmbH, dass sie mit dieser Tätigkeit vermutlich in der Schweiz eine Steuerpflicht begründet und möchte sich nun – da sie in Zukunft weitere Aufträge in der Schweiz ausführen – per 1. Januar 2020 bei der ESTV als steuerpflichtige Person registrieren.

Gesetzliche Grundlagen

Werkvertragliche Lieferungen sind am Ort der Ablieferung (Ort der Montage) zu besteuern (Art. 7 Abs. 1 Bst. a MWSTG).

Obligatorisch steuerpflichtig wird ein inländisches Unternehmen durch Leistungen im In- und Ausland von CHF 100'000.00 (exkl. MWST) pro Jahr, welche nicht von der Steuer ausgenommen sind (Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG). Die gilt auch für ausländische Unternehmen, sofern sie eine Leistung im Inland erbringen und diese nicht explizit in Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG oder in Art. 121a MWSTV erwähnt ist.

Erbringt ein ausländisches Unternehmen eine die Steuerpflicht auslösende Leistung in der Schweiz, muss es sich beim erstmaligen Erbringen anmelden.

Wenn der Leistungserbringer glaubhaft machen kann, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist, kann auf eine rückwirkende Registrierung verzichtet werden.

Zum vorliegenden Fall

Bei den Planungs- und Umbauarbeiten handelt es sich um werkvertragliche Lieferungen, die als am Ort der Ausführung erbracht gelten. Vorliegend erbringt die OpoBau GmbH eine solche Leistung in der Schweiz und muss sich daher in der Schweiz als Steuerpflichtige registrieren lassen (die OpoBau GmbH hat weltweit über TCHF 100 Umsatz).

Der Zeitpunkt für die Eintragung ist der Zeitpunkt der erstmaligen Erbringung einer Leistung. In diesem Fall war das der 1. Juli 2019. Die OpoBau GmbH hätte sich demnach per 1. Juli 2019 bei der ESTV als Steuerpflichtige eintragen lassen müssen.

Die Eintragung wurde jedoch versäumt. Die Rechnungen der OpoBau GmbH an die OpoServices AG wurden ohne Steuer ausgestellt.

Grundsätzlich hätte sich nun die OpoBau GmbH rückwirkend per 1. Juli 2019 eintragen lassen und die Umsatzsteuer abliefern müssen.

Da die werkvertraglichen Leistungen jedoch die einzigen in der Schweiz erbrachten Leistungen sind, besteht die Möglichkeit bei der OpoBau GmbH der ESTV nachzuweisen, dass kein Steuerausfall entstanden ist, wenn die rückwirkende Eintragung nicht erfolgt. Die Tochtergesellschaft muss bestätigen, dass sie ein volles Vorsteuerabzugsrecht besitzt. Würde sich die OpoBau GmbH rückwirkend eintragen und die Umsatzsteuer der ESTV abliefern, so würde die OpoService AG die ihr in Rechnung gestellte Steuer wieder als Vorsteuer abziehen (OpoBau GmbH könnte die Rechnungen ohne MWST nachträglich stornieren und neu mit Steuer ausstellen resp. einen zweiten Beleg unter Bezug auf die erste Rechnung erstellen, in welchem nur die Steuer nachfakturiert wird). Bei der ESTV wäre dies ein „Nullsummenspiel“.

In unserem Fall konnte dieser Nachweis erbracht werden und die Eintragung der Steuerpflicht per 1. Januar 2020 erfolgen.

Fazit

Eine rückwirkende Steuerpflicht kann unter Umständen verhindert werden. Wichtig ist, dass nicht nur der Leistungserbringer sondern auch die Leistungsempfänger – hinsichtlich ihrer Vorsteuerabzugsmöglichkeiten – genau betrachtet werden.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55
Fax +41 44 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried.ch



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomini@graffenried.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11
Fax +41 31 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55
Fax +41 44 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried-treuhand.ch